

FAQ

Häufige Fragen zu Deutsch-französische Innovationsprojekte für private 5G-Netzwerke: „Technische Entwicklungen und Anwendungökosysteme für private 5G-Netze“

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Fragestellungen
2. Fragen zum Konsortium
3. Fragen zur Förderquote
4. Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

1. Allgemeine Fragestellungen

Gehören Referenzen ebenfalls zu den maximal 30 Seiten des Antrages?

Nein – sie können als Anhang beigelegt werden.

Kann den Förderantrag auf Englisch oder einer anderen Fremdsprache eingereicht werden?

Die Gesamtvorhabensbeschreibung (overall description) wird gemeinsam vom Verbund aus den deutschen und französischen Partnern in englischer Sprache eingereicht.

Für Partnern mit Sitz in Deutschland gilt zusätzlich, dass die Teilvorhabensbeschreibung (TVB) je Partner in deutscher Sprache eingereicht wird.

Wann kann das Projekt frühestens beginnen?

Wir planen mit dem Start der ersten Projekte zum 01.01.2022.

Gibt es eine Unter- oder Obergrenze für das Fördervolumen des Konsortiums oder eines einzelnen Partners?

Grundsätzlich gilt, dass die Kosten notwendig sein müssen, um das Projektziel zu erreichen. Konsortien können:

- im **Hauptprojekt** eine Förderung von 14 Mio. € (jeweils 7 Mio. € für Deutschland und Frankreich) beantragen;
- in den **Demonstrationsvorhaben** bis zu 4 Mio. € (jeweils 2 Mio. € pro Land) beantragen.

Geringfügige Abweichungen sind möglich, sollten jedoch entsprechend begründet werden.

2. Fragen zum Konsortium

Gibt es eine Mindestgröße und besondere Anforderungen für die Zusammensetzung eines Konsortiums?

Konsortien im Rahmen dieser Ausschreibung sollten sich für das Hauptprojekt aus bis zu 10 geförderten Partnern aus Deutschland und Frankreich zusammensetzen. Eine Alternative für einen weiteren Partner ist dessen Teilnahme als "assoziierter Partner". Diese erhalten zwar keine Förderung, können aber an dem Forschungsprojekt mitarbeiten und von den Ergebnissen profitieren. Für detailliertere Informationen steht Ihnen der fachliche Ansprechpartner des Förderschwerpunktes gerne zur Verfügung.

Führt es zur Abwertung, wenn ein großes Unternehmen als Partner im Konsortium vertreten ist?

Nein. Großunternehmen sind nicht von der Förderung ausgeschlossen. Aber die Beteiligung sollte in angemessenem Rahmen und eher in kleinerem Umfang erfolgen.

Welche Definition von mittelständischen Unternehmen liegt der Ausschreibung zugrunde?

Es gilt die EU-Definition:

<https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>

Ist es sinnvoll, wenn ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) Konsortialführer wird?

Es sollte der Partner die Aufgabe der Konsortialführung übernehmen, der dazu am besten geeignet ist. Dabei sind vor allem mittelständische Unternehmen als Konsortialführer erwünscht. Dies ist aber keine zwingende Voraussetzung. Auch Großunternehmen können als Konsortialführer fungieren.

- Im Hauptprojekt ist es sinnvoll, wenn eine Forschungseinrichtung/Universität oder ein Unternehmen mit Erfahrung in der Steuerung großer (internationaler) Konsortien die Konsortialführung übernimmt.
- In den Demonstrationsprojekten bietet es sich eher an, dass ein Unternehmen, welches ein Campusnetz auch perspektivisch nutzen möchte oder ein Lösungsanbieter die Konsortialführung übernimmt.

Wichtig ist in jedem Fall eine klare Darstellung, wie beteiligte KMU von den Projektergebnissen profitieren können und diese verwerten werden.

Ein Konsortialpartner erfüllt die Kriterien eines KMU. Er gehört jedoch zu einem Großunternehmen. Kann dieses Unternehmen im Antrag als KMU ausgewiesen werden?

Im Allgemeinen hängt dies von der Selbstständigkeit des Unternehmens ab. Bei hundert-prozentigen Tochterunternehmen ist der Status der Muttergesellschaft maßgeblich.

Kann die Rolle des Konsortialführers auch von einem Beratungsunternehmen übernommen werden?

Dies ist es in Ausnahmefällen möglich, sofern es inhaltlich sinnvoll ist. Eine solche Konstruktion kann zur Abwertung führen, falls die Rollenverteilung für die Gutachter nicht plausibel oder geeignet ist.

Ist es sinnvoll, wenn Verbände als Konsortialführer auftreten?

Das hängt von der konkreten Ausrichtung und Struktur ab und ist für Hauptprojekt und Demonstrationsprojekte unterschiedlich zu bewerten. Die Erfahrungen vergangener Begutachtungsprozesse zeigen, dass Verbände in konkreten Anwendungsprojekten für die Rolle eines Konsortialführers ungeeignet sind. Diese Rolle sollen eher Partner einnehmen, die eine spätere wirtschaftliche Verwertung vorantreiben und auch umsetzen können.

Einer unserer Konsortialpartner ist eine Universität, wobei verschiedene Lehrstühle als Partner interessant wären. Ist es möglich, dass als Konsortialpartner nur die Universität nicht aber jeder einzelne Lehrstuhl auftritt.

Konsortialpartner sind immer Institutionen und nicht einzelne Gruppen innerhalb einer Institution. Insofern sollte die Universität als Konsortialpartner auftreten und die Lehrstühle innerhalb des Antrages ihre Arbeitsanteile aufschlüsseln.

Muss die Forschungseinrichtung ein öffentliches oder privates Institut sein oder können Forschungsarbeiten auch von einem spezialisierten Technologieanbieter durchgeführt werden?

Sofern die entsprechende Expertise nachgewiesen werden kann, ist dies auch möglich, kann aber ebenfalls zur Abwertung führen, sofern die Arbeiten nach Ansicht der Gutachter durch geeignete Forschungsinstitute besser erledigt werden könnten.

Können zwei Forschungseinrichtungen in einem Konsortium sein?

Sofern es für die Zielerreichung sinnvoll und notwendig ist, kann auch mehr als eine Forschungseinrichtung beteiligt sein. Die nötige Expertise muss erkennbar im Konsortium vertreten sein. Es ist daher durchaus denkbar, dass mehrere Forschungseinrichtungen mit einzelnen Teilaufgaben, im Konsortium zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für das Hauptprojekt. Die Zusammenarbeit einer deutschen mit einer französischen Forschungseinrichtung im Projekt ist ausdrücklich erwünscht.

Können zwei oder mehr Institute einer Forschungseinrichtung gemeinsam ein Partner sein oder muss jedes Institut einen eigenen Antrag stellen?

Institute der gleichen Einrichtung können und sollten gemeinsam als EIN Konsortialpartner auftreten. Die einzelnen Institute werden dann als verschiedene ausführende Stellen behandelt.

Können öffentliche Einrichtungen in diesem Wettbewerb gefördert werden?

Ja.

Können Organisationen, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, Konsortialpartner sein? (zum Beispiel einige Bundesämter oder bestimmte Einrichtungen des Landes?)

Ja. Die übergeordnete Stelle (zum Beispiel ein Ministerium) muss einen Antrag stellen, die Organisation ist dann ausführende Stelle. Es handelt sich dann um eine Zuweisung. Diese ist mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Wir raten zur Beteiligung über einen Unterauftrag oder als "assoziierter Partner". Für detailliertere Informationen steht Ihnen unser fachlicher Ansprechpartner im DLR Projektträger gerne zur Verfügung.

Wir sind ein deutsches KMU, aber eine hundertprozentige Tochter eines ausländischen Unternehmens. Sind wir förderberechtigt?

Ja, Sie sind förderberechtigt. Im Zuge der Antragstellung müssen Sie ein Formular „Mustererklärung bei ausländischem Mehrheitsbesitz“ einreichen. Sie sollten aber bereits in der Skizze darstellen, dass und wie die Verwertung der Ergebnisse in Deutschland gesichert ist.

Welche Unternehmen stehen im Fokus?

Im Fokus des Verbundes stehen Unternehmen, die Netzbetreiber, Netzwerkausrüster für 5G, Chip- und Chipsatzhersteller, Mobilfunknetz-Ausrüster, Initiativen sowie Anwender von OpenRAN-Lösungen sind. Es werden keine Unternehmen ausgeschlossen, insofern sie relevante Kompetenzpartner für den Verbund darstellen.

Können auch junge Unternehmen (Start-Ups, Scale-Ups) im Konsortium beteiligt sein?

Grundsätzlich ist die Beteiligung junger Unternehmen in den Konsortien erwünscht. Sie müssen allerdings den Kriterien einer Bonitätsprüfung genügen, auch im eigenen Interesse. Falls ein Start-Up bei nicht ausreichender Bonität trotzdem als geförderter Partner am Projekt teilnehmen will, besteht die Möglichkeit einer Patronatserklärung.

Eine positive Bonität im Sinne der Prüfung umfasst unter anderem:

- Unternehmensgründungen können nicht Gegenstand der Förderung sein.
- Die Größenordnung der beantragten Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zur personellen und finanziellen Ausstattung des Unternehmens stehen, denn auch hier beträgt die Förderquote höchstens 50 Prozent. Die fehlenden Kosten der Projektdurchführung müssen von den Start-Ups in Form eines finanziellen Eigenanteils erbracht werden.

Die Bonität wird jedoch immer individuell geprüft. In diesem einstufigen Verfahren ist darauf zu achten, die Unterlagen spätestens zur Antragseinreichung beizufügen.

Industriepartner/KMU:

Zur Prüfung der Sicherstellung der zu erbringenden Eigenanteile sind folgende Unterlagen von den Industriepartnern vorzulegen:

- Jahresabschlüsse (letzte 2 Jahre) einschließlich Anhang + Lageberichte (falls vorhanden)
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend), betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister
- Auskunft der Hausbank (insbes. Kreditanspruhen, Kreditsicherheiten, Umsätze)

Hiervon ausgenommen sind große Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB.

Des Weiteren ist zur Prüfung der Einordnung als KMU die sogenannte **KMU-Erklärung** (im Sinne der EU) vorzulegen:

Den entsprechenden Vordruck(**BMWi-Vodr. 0119/09.16_0**) finden Sie unter:

https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=171

KMU im Sinne der EU sind Unternehmen (vergl. auch 2003/361/EG)

< 250 Mitarbeiter **und**

< 50M € Umsatz **oder** < 43M € Bilanzsumme

Benutzerhandbuch:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

Alternativ können junge Unternehmen (Netzbetreiber, Netzwerkausrüster für 5G, IT-Unternehmen, Chip- und Chipsatzhersteller, Mobilfunknetz-Ausrüster, Initiativen, Anwender von OpenRAN-Lösungen) an dem Projekt über Unteraufträge beteiligt werden, die durch geförderte Partner vergeben werden. Die Partner sollten die Vor- und Nachteile dieser Lösungen vor allem mit Blick auf die im Projekt erarbeiteten IPs (Intellectual Property) gut abwägen.

Wünschenswert ist insbesondere die Beteiligung von "Scale-Ups". Dies sind junge Unternehmen, die in einem begrenzten (zum Beispiel lokalen) Markt eine Technologie bereits erfolgreich platziert haben und sich mit Hilfe des Forschungsvorhabens einen breiteren Markt erschließen wollen.

Kann ein Start-Up als Konsortialführer auftreten?

Dies ist prinzipiell möglich. Allerdings gilt auch hier, dass genügend Ressourcen für den regulären Geschäftsbetrieb verbleiben müssen. Zudem müssen Sie nachweisen, dass Sie über ausreichende Kompetenzen für diese Aufgaben verfügen.

Ist eine Beteiligung an der Ausschreibung auch für ein kürzlich gegründetes Unternehmen möglich? Gibt es hier zu beachtende Einschränkungen?

Prinzipiell ist dies möglich, allerdings muss jeder geförderte Partner einen Eigenanteil von mindestens **50 Prozent der Projektkosten** einbringen. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss jeder Partner nachweisen, dass diese Mittel zur Verfügung stehen werden (Bonitätsnachweis)**. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit **einer Patronatserklärung**.

Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass durch das Projekt der reguläre Geschäftsbetrieb des jungen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird. Es soll vermieden werden, dass so viele Mitarbeiter für das Forschungsprojekt arbeiten, dass die Umsatzerzielung am Markt gefährdet ist.

Kann eine GbR Konsortialpartner sein?

GbRs kommen nur ausnahmsweise – bei Vorliegen zwingender sachlicher Gründe – als Konsortialpartner in Betracht. In der Regel treten bei der Förderung von GbRs, wie z. B. Arbeitsgemeinschaften, verwaltungsmäßige Schwierigkeiten auf. Zusätzlich besteht für die Gesellschafter der GbR die Gefahr der Privatinsolvenz, da sie mit ihrem Privatvermögen haften. Es wird daher empfohlen, dass GbRs in Form einer Unter-Beauftragung durch einen Konsortialpartner mitwirken.

Muss jeder Konsortialpartner über die gesamte Laufzeit am Projekt beteiligt sein oder ist ein früherer Ausstieg (zum Beispiel nach einer Analysephase) oder späterer Einstieg (zum Beispiel erst in einer Testphase) möglich?

In der Regel ist die Projektlaufzeit bei allen Fördernehmern gleich. Allerdings muss der Ressourceneinsatz nicht gleichmäßig über die Projektlaufzeit erfolgen. Das heißt, es sind de facto beide Varianten möglich.

3. Fragen zur Förderquote

Gibt es neben der Quote von 50 Prozent auf die Gesamtkosten einen Gemeinkostenzuschlag für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)?

Projektpartner, die auf Kostenbasis gefördert werden ("AZK") können entweder nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (LSP/PreisLS) oder „pauschaliert“ abrechnen. Bei der pauschalierten Abrechnung werden Gemeinkosten mit einem Zuschlag von 120 Prozent auf die Personaleinzelkosten gefördert. Diese Vorgaben beruhen auf den Nebenbestimmungen NKBF98. Diese sollen mittelfristig durch die NKBF2017 ersetzt werden. Nach NKBF2017 ist die Gemeinkostenpauschale auf 100 % reduziert. Sollte die NKBF2017 bis zu einer Antragstellung in Kraft treten, können dann nur noch 100 % berücksichtigt werden. Bis zur tatsächlichen Änderung wird jedoch beim BMWi weiterhin mit 120 % Gemeinkostenpauschale kalkuliert!

Sollte der Projektpartner in einem früheren Förderprojekt nach LSP abgerechnet haben, ist ein Wechsel zur pauschalierten Abrechnung nicht mehr möglich. Projektpartner, die auf Ausgabenbasis gefördert werden (z. B. Universitäten), erhalten keinen Gemeinkostenzuschlag.

Gibt es auch für mittelständische Unternehmen einen zusätzlichen Bonus oder nur für kleine und Kleinstunternehmen?

Prinzipiell gilt, dass die Förderquote zwischen 40 Prozent (Großunternehmen) und 50 Prozent (kleinere Unternehmen) liegt. Auf die genaue Höhe haben mehreren Faktoren Einfluss: Neben der Unternehmensgröße auch die wirtschaftliche Verwertungsnahe und das wirtschaftliche und technische Risiko. Die Projekte bewegen sich stärker im Bereich der experimentellen Entwicklung als noch in der industriellen Forschung. Da zusätzlich schon relativ nahe an der wirtschaftlichen Verwertung gearbeitet wird, werden KMU-Boni für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen in der Regel nicht gewährt. Die konkrete Förderquote ist jedoch vom Einzelvorhaben abhängig und wird erst im Rahmen des Bewilligungsprozesses festgelegt.

Wonach richtet sich die Höhe der Förderquote genau?

Die konkrete Förderquote wird im Rahmen der späteren Bewilligung festgesetzt. Hierbei spielen folgende Kriterien eine Rolle: - technisches Risiko, wirtschaftliches Risiko, wirtschaftliche Verwertungsnahe, Finanzkraft des Antragstellers, Bundesinteresse, und die Größe des Unternehmens. Tendenziell beträgt die Förderquote bei Großunternehmen 40 Prozent und bei kleinen Unternehmen 50 Prozent, wobei alle Faktoren die Förderquote beeinflussen. Antragsteller, die auf Ausgabenbasis abrechnen (zum Beispiel Universitäten), erhalten eine Förderquote von 100 Prozent.

Welche Förderquote erhalten gemeinnützige Vereine?

Wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt (dies muss bspw. durch die Vereinsatzung nachgewiesen werden), kann i.d.R. eine Förderquote von 100 % auf Ausgabenbasis gewährt werden.

Was ist darunter zu verstehen, dass die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach der Verwertungsnahe berechnet werden?

Falls die Projektergebnisse unmittelbar nach Projektende in ein konkretes Produkt übergehen, sinkt die Förderquote tendenziell. Können die Ergebnisse erst Jahre später wirtschaftlich verwertet werden, so kann dies die Förderquote erhöhen.

Kann ein Institut der angewandten Forschung (z.B. der Fraunhofer-Gesellschaft) von einer Vollfinanzierung der projektbezogenen Kosten ausgehen und eine Förderquote von 100 Prozent ansetzen?

Auf Kostenbasis geförderte Institutionen müssen eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent erbringen. Die Förderquote kann bei Instituten wie der Fraunhofer Gesellschaft also maximal 90 Prozent betragen.

Gibt es eine maximale Gesamtförderquote eines Projektes? Welchen Anteil des Projektvolumens darf die Forschungseinrichtung erhalten?

Eine formale Höchstgrenze für die Gesamtförderquote gibt es nicht. Grundsätzlich wird jedoch ein hoher Ressourcenanteil der Unternehmen positiv bewertet. Als Orientierungsgröße gilt eine Aufteilung der Personalressourcen von 2/3 Wirtschaft, 1/3 Forschung.

Ich bin mir immer noch unsicher bezüglich der Förderquote. Was soll ich eintragen?

Tragen Sie für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern 50 % ein, für größere Unternehmen 40 %, private Forschungsinstitute 90 %, staatliche Hochschulen 100 %. Gegebenenfalls reduziert der DLR Projektträger die Förderquote im Bewilligungsprozess.

Kann ein KMU in Unterauftrag einer Universitären Einrichtung gehen? Wie hoch wäre dann die Förderquote des KMU?

Dies ist in der Regel nicht zulässig, kann aber in Ausnahmefällen sinnvoll/förderfähig sein. Da es sich um einen Auftrag handelt, gibt es keine Förderquote.

Welche geltenden Nebenbestimmungen zur Vorkalkulation der Betriebskosten kommen zur Anwendung?

Es finden die „NKBF98“ Anwendung. Die relevanten Nebenbestimmungen (0348a) und die dazugehörigen Erläuterungen (0047) finden Sie im sog. „Formularschrank“. Die Kostenermittlung finden Sie in Abschnitt 5 der Nebenbestimmungen.

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmwi#t2

4. Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

Welche Kosten sind förderfähig?

Prinzipiell sind alle projektspezifischen Kosten zuwendungsfähig, die für die Zielerreichung notwendig und angemessen sind.

Was fällt unter die Reisekosten und bis zu welcher Höhe können diese angesetzt werden?

Für Inlandreisen kann eine Pauschale bis zu 3 % der Personalgesamtausgaben/-kosten angesetzt werden. Angesetzt werden können Transport- und Übernachtungskosten bzw. -ausgaben für alle notwendigen Reisen. Für den Antragsteller geltende Vorschriften (bspw. Bundesreisekostengesetz) sind zwingend zu beachten.

Gelten beispielsweise die Kosten für Material, zum Beispiel besondere Sensorik zur Datenerfassung, als förderfähig?

Auch hier gilt: sofern es zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist, ja. Explizit ausgenommen in der Bekanntmachung ist die Förderung von Infrastruktur und Grundausstattung (Soft –und Hardware).

Können Kosten für Rechtsberatung oder Anwaltskosten veranschlagt werden?

Ja, sofern dies zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist.

Sind auch folgende Ausgaben zuwendungsfähig: Raummiete, Catering, Aufsteller, Plakate,...?

Diese sind nur zuwendungsfähig, wenn sie zur Zielerreichung notwendig sind. Raummieten und Catering sind nicht für interne Veranstaltungen (bspw. Projekttreffen) zulässig.

Wie setzen sich die Personalkosten mit den Gemeinkosten zusammen und gibt es einen Höchstsatz?

Bei der Abrechnung auf Kostenbasis kann auf zwei verschiedene Arten abgerechnet werden:

1. Pauschaliert: Durch einen pauschalen Zuschlag von 120 Prozent auf die Personaleinzelkosten werden Materialgemeinkosten, Personalneben- und Personalgemeinkosten (Kosten für Feiertag, Urlaub, Krankheit, sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Kosten für Sekretariat oder Administration), Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des Forschungs- und Entwicklungsbereichs, Kosten innerbetrieblicher Leistungen sowie kalkulatorische Zinsen abgegolten. *(Eine Ausnahme bilden Gehälter der Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder ähnlichem Leitungspersonal. Sie können nur bis zur Höhe der Personaleinzelkosten der leitenden Mitarbeiter im Projekt berücksichtigt werden (zum Beispiel Projektleiter).)*
2. Nach LSP/PreisLS: Die Mengenansätze und die Bewertung in der Vorkalkulation sind nach den Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP/PreisLS)“ vorzunehmen. Sofern einmal nach LSP/PreisLS abgerechnet wurde, ist ein Wechsel zur pauschalierten

Abrechnung nicht mehr möglich. Einen Höchstsatz gibt es nicht, es müssen marktübliche Sätze angesetzt werden.

Ist es möglich, dass ein Projektpartner einen Auftrag an ein ausländisches, europäisches Unternehmen vergibt und diese Kosten im Projekt abrechnet? Gilt dabei ebenfalls die jeweilige Förderquote?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von den konkreten Umständen ab. Grundsätzlich wird die Vergabe von Aufträgen innerhalb Deutschlands befürwortet. Wenn der geplante Unterauftrag nicht einen wesentlichen Anteil der Förderung ausmacht und auch die Verwertung der Projektergebnisse in Deutschland erfolgt, kann die genannte Projekt-Konstruktion gefördert werden. Die Förderquote, die sich aus den Anteilen industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung errechnet, wird für die Zuwendung insgesamt festgelegt und gilt dann auch für den Unterauftrag.

Welche Dienstleistungen und Zuarbeiten können über externe Unternehmen berücksichtigt werden?

Alle zur Zielerreichung notwendigen Arbeiten können unterbeauftragt werden, sofern diese zu marktüblichen Preisen angeboten werden.

Muss ich zu den Unteraufträgen ein Angebot mit Vergleichsangeboten vorlegen?

Aufgrund des einstufigen Verfahrens sind Angebote vorzulegen (beachten der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen).

Gibt es eine Höchstgrenze für die Summe der Vergabe von Aufträgen?

Ja, Unteraufträge dürfen nicht höher sein, als die Wertigkeit der eigenen Aktivitäten. Dies bedeutet, dass die Auftragssumme weniger als 50 % der eigenen Personalkosten umfassen soll.

Aufträge an europäische Auftragnehmer sind bei sachlicher Notwendigkeit möglich. Aufträge an nicht-europäische Unternehmen stellen sich zumeist als problematisch dar.